

Bericht
über die Erstellung des
JAHRESABSCHLUSSES
zum
31. Dezember 2011

der Firma

MediNavi AG

Uhdestr. 2

82319 Starnberg

erstellt durch

ARTCON

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Züricher Straße 37, 81476 München
Tel.: 089/74 55 88 - 0; Fax: - 40
Internet: www.artcon-tax.de

Inhaltsverzeichnis

1. Auftragsannahme	2
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	2
1.2 Auftragsdurchführung	4
2. Grundlagen des Jahresabschlusses	5
2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	5
2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten	5
2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	5
3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	7
3.1 Rechtliche Verhältnisse	7
3.2 Steuerliche Verhältnisse	8
3.3 Wirtschaftliche Verhältnisse	9
4. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	12
5. Anlagen	19
Bilanz zum 31. Dezember 2011	20
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.12.2011	21
Entwicklung des Anlagevermögens vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011	22
Anhang	24
Bescheinigung	28
Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften	29

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Die Geschäftsführung der

**MediNavi AG,
Starnberg**

- nachfolgend auch Gesellschaft genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 aus den uns vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir in unseren Geschäftsräumen durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberater.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweishwahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Dies galt in gleicher Weise für die von unserem Auftraggeber zu treffenden Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für kleine und mittelgroße Gesellschaften.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde von den größenabhängigen Erleichterungen der §§ 267, 274a, 288 HGB Gebrauch gemacht.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, zu erstellen.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang unserer Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichten wir in berufüblicher Form im Sinne der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* vom 12./13. April 2010 über Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit.

Unsere Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen darf.

Allgemeine Auftragsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" in der Fassung vom August 2010 maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anhang und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Bei schwerwiegenden, in ihren Auswirkungen nicht abgrenzbaren Mängeln in der Buchführung, den Inventuren oder anderen, nicht in den Auftrag eingeschlossenen Teilbereichen des Rechnungswesens, die unser Auftraggeber nicht beheben wollte oder könnte, darf eine Bescheinigung von uns nicht erteilt werden. Wir hätten unserem Auftraggeber in Fällen dieser Art die Mängel schriftlich mitzuteilen und zu entscheiden, ob eine Kündigung des Auftrags angezeigt wäre.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Vollständigkeitserklärung

Die Geschäftsführung hat uns die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

2. Grundlagen des Jahresabschlusses

2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Für das Unternehmen besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde auf EDV-Systemen des Unternehmens erstellt.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Wir haben unseren Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftragsgebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Entsprechendes galt für Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für kleine und mittelgroße Gesellschaften.

2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen pro der DATEV e.G. in Nürnberg erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young AG vom 04.08.2010 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit der Geschäftsführung unseres Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die Gliederung des Jahresabschlusses entspricht den Vorschriften des HGB unter besonderer Beachtung der §§ 266 und 275 HGB. Das Anlagevermögen ist in einem Bestandsnachweis ordnungsgemäß entwickelt.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Bezüglich der angewandten Bewertungsmethoden verweisen wir auf den Anhang.

Allen am Bilanzstichtag bestehenden Risiken - soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren - ist durch die Bildung ausreichender Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen. Soweit solche Risiken nach dem Bilanzstichtag entstanden sind, wird auf sie im Anhang verwiesen.

Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung - soweit sie nicht bereits dort gemacht wurden - und er gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

3.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	MediNavi AG
Rechtsform:	Aktiengesellschaft
Gründung am:	09.07.2008 (vormals 38 Profi-Start Vermögensverwaltungs AG)
Sitz:	Starnberg
Anschrift:	Uhdestr. 2 82319 Starnberg
Eintragung ins Handelsregister:	Amtsgericht München HRB 180265 am 13.07.2009
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Gegenstand des Unternehmens:	Betreiben von Online-Marktplätzen mit Fokus Gesundheitsbereich im Internet und Beteiligung an Unternehmen aus dem Internetbereich
Grundkapital:	1.992.390,00 € in 1.992.390 Inhaberaktien zu jeweils 1,00 €
Vorstand:	Prof. Dr. Dr. Claudius Schikora Prof. für Medienmanagement Einzelvertretungsberechtigt mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen. Alexander Sperber Unternehmensberater Vertretungsberechtigt gem. Satzung seit 01.12.2011 Jürgen Popp Dipl.-Kaufmann Vertretungsberechtigt gem. Satzung

Aufsichtsrat:

Klaus Lüft (Vorsitzender) 01.01. - 30.09.2011

Rony Vogel (stellv. Vorsitzender) 01.01. - 30.09.2011

Dr. Bernd Achten 01.01. - 31.12.2011

Thomas Reichart (Vorsitzender) 01.11. - 31.12.2011

Jürgen Peter (stellv. Vorsitzender) 01.11. - 31.12.2011

Mit den nachstehend aufgeführten Unternehmen bestand zum Bilanzstichtag ein Beteiligungsverhältnis:

MediKompass GmbH, Uhdestraße 2, 82319 Starnberg

3.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Fürstenfeldbruck

Steuernummer: 117/120/50367

Organschaftsverhältnisse: umsatzsteuerliche Organschaft mit der MediKompass GmbH,
Uhdestraße 2, 82319 Starnberg

Organträger: MediNavi AG

3.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

3.3.1 Allgemeines

Entwicklung, Steuerung, Risikomanagement

Wesentliche Verträge

Gegenüber dem verbundenen Unternehmen bestehen folgende Forderungen aus Darlehen:

Darlehen MediKompass GmbH I € 104.803,33

Darlehen MediKompass GmbH II € 251.770,83

Angaben zu Beteiligungen

Zum Anlagevermögen gehört die 100% ige Beteiligung an der Firma MediKompass GmbH

3.3.2 Vermögenslage

Die aus der Bilanz zum 31. Dezember 2011 abgeleitete Darstellung der Vermögenslage der Gesellschaft lässt sich im Vergleich zum vorherigen Bilanzstichtag folgendermaßen darstellen:

	Bilanz zum 31.12.2011		Bilanz zum 31.12.2010		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
AKTIVA						
Finanzanlagen	1.616,8	78,3	1.516,8	84,6	100,0	6,6
Forderungen	425,6	20,6	0,0	0,0	425,6	0,0
Sonstige Vermögensgegenstände	1,2	0,1	12,9	0,7	-11,7	-90,7
Flüssige Mittel/Wertpapiere	6,3	0,3	255,0	14,2	-248,7	-97,5
Rechnungsabgrenzungsposten	14,0	0,7	8,7	0,5	5,3	60,9
Summe Aktiva	2.063,8	100,0	1.793,4	100,0	270,4	15,1

	Bilanz zum 31.12.2011		Bilanz zum 31.12.2010		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
PASSIVA						
Eigenkapital	2.037,0	98,7	1.783,8	99,5	253,2	14,2
Rückstellungen	3,0	0,1	3,0	0,2	0,0	0,0
Lieferverbindlichkeiten	6,9	0,3	0,7	0,0	6,2	885,7
Sonstige Verbindlichkeiten	16,9	0,8	6,0	0,3	10,9	181,7
Summe Passiva	2.063,8	100,0	1.793,4	100,0	270,4	15,1

3.3.3 Ertragslage

Die Ertragslage hat sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt entwickelt:

	01.01. bis 31.12.2011		01.01. bis 31.12.2010		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
+ sonst.betriebl.Erträge	1,5	0,0	0,0	0,0	1,5	0,0
- Materialaufwand	48,6	0,0	56,2	0,0	-7,6	-13,5
- Personalaufwand	110,7	0,0	21,1	0,0	89,6	424,6
- sonst.betriebl.Aufwand	97,3	0,0	40,5	0,0	56,8	140,2
+ Finanzerträge	8,1	0,0	0,1	0,0	8,0	8.000,0
- Finanzaufwand	0,1	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-246,9	0,0	-117,7	0,0	-129,2	109,8
Jahresergebnis	-246,9	0,0	-117,7	0,0	-129,2	109,8

Die Gesellschaft schloss das Geschäftsjahr 2011 mit einem Jahresergebnis von Euro -246.943,18 (Vorjahr: Euro -117.696,25) ab.

Als Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit wurden in 2011 Euro -246.943,48 erzielt. Im Vorjahr 2010 wurde demgegenüber ein Betrag von Euro -117.696,25 ausgewiesen. Die Abnahmerate gegenüber 2010 betrug -109,8 %.

4. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung**4.1 Bilanz****AKTIVA****A. Anlagevermögen**

Zusätzliche Informationen betreffend das aktivierungspflichtige Anlagevermögen können der Entwicklung des Anlagevermögens entnommen werden.

I. Finanzanlagen**1. Anteile an verbundenen Unternehmen**

Vorjahr: **1.616.831,10 Euro**
1.516.831,10 Euro

Ausgewiesen wird die 100%ige Beteiligung an der MediKompass GmbH, Uhdestraße 2, 82319 Starnberg, die im Zuge der Kapitalerhöhung vom 08.09.2010 eingebracht wurde. Laut Gesellschafterbeschluss vom 10.10.2011 hat die Firma MediNavi AG auf die Rückzahlung von € 100.000,00 aus dem Darlehen I verzichtet. Der Anteil der Firma MediNavi AG an der Firma MediKompass GmbH hat sich entsprechend erhöht.

B. Umlaufvermögen**I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände****1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen**

Vorjahr: **425.567,72 Euro**
0,00 Euro

	31.12.2011 <u>Euro</u>	31.12.2010 <u>Euro</u>
Zusammensetzung:		
Darlehen MediKompass GmbH I	104.803,33	0,00
Darlehen MediKompass GmbH II	251.770,83	0,00
Verrechnungskonto MediKompass GmbH	<u>68.993,56</u>	<u>0,00</u>
	<u>425.567,72</u>	<u>0,00</u>

2. sonstige Vermögensgegenstände

	Vorjahr:	<u>1.154,14 Euro</u>
	31.12.2011	31.12.2010
Zusammensetzung:	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Verrechnungskonto MediKompass GmbH	0,00	12.856,27
Vorsteuer im Folgejahr abziehbar	1.095,16	19,95
Steuerüberzahlungen	<u>58,98</u>	<u>22,80</u>
	<u>1.154,14</u>	<u>12.899,02</u>

II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

	<u>6.315,88 Euro</u>
Vorjahr:	255.031,07 Euro

Das ausgewiesene Guthaben bei der HypoVereinsbank stimmt mit dem Rechnungsabschluss des Instituts zum 31.12.2011 überein.

C. Rechnungsabgrenzungsposten

	<u>13.969,39 Euro</u>
Vorjahr:	8.656,96 Euro

Entsprechend § 250 Abs. 1 HGB wurden Abgrenzungsposten für Versicherungen und Börsenaufsichtsgebühr, welche das Jahr 2012 betreffen, gebildet.

Summe Aktiva

	<u>2.063.838,23 Euro</u>
Vorjahr:	1.793.418,15 Euro

PASSIVA**A. Eigenkapital****I. Gezeichnetes Kapital**

Vorjahr: 1.992.390,00 Euro
1.901.450,00 Euro

II. Kapitalrücklage

Vorjahr: 409.230,00 Euro
0,00 Euro

Hierzu verweisen wir auf die Angaben im Anhang.

III. Jahresüberschuss

Vorjahr: 0,00 Euro
117.696,25- Euro

IV. Bilanzverlust

Vorjahr: 364.639,43- Euro
0,00 Euro

B. Rückstellungen

Vorjahr: 3.000,00 Euro
3.000,00 Euro

Ausgewiesen ist die Rückstellung für die Jahresabschlusskosten.

C. Verbindlichkeiten**1. Verbindlichkeiten aus
Lieferungen und Leistungen**

Vorjahr: **6.915,66 Euro**
654,15 Euro

- davon mit einer Restlaufzeit
bis zu einem Jahr
Euro 6.915,66 (Euro 654,15)

Für die Einzelaufstellung des Bilanzpostens ist eine namentliche Aufstellung
vorhanden.

2. sonstige Verbindlichkeiten

Vorjahr: **16.942,00 Euro**
6.010,25 Euro

- davon aus Steuern
Euro 10.248,25 (Euro 6.010,25)

- davon mit einer Restlaufzeit
bis zu einem Jahr
Euro 16.942,00 (Euro 6.010,25)

	31.12.2011	31.12.2010
Zusammensetzung:	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Aufsichtsratsvergütung	6.693,75	0,00
Umsatzsteuer laufendes Jahr	<u>10.248,25</u>	<u>6.010,25</u>
	<u>16.942,00</u>	<u>6.010,25</u>

Summe Passiva

Vorjahr: **2.063.838,23 Euro**
1.793.418,15 Euro

4.2 Gewinn- und Verlustrechnung**1. sonstige betriebliche Erträge**

Vorjahr: **1.541,51 Euro**
0,00 Euro

- davon Erträge aus
der Währungsumrechnung
Euro 20,71 (Euro 0,00)

Zusammensetzung:	<u>2011 Euro</u>	<u>2010 Euro</u>
Sonstige betriebliche Erträge	1.520,00	0,00
Erträge aus der Währungsumrechnung	20,71	0,00
Erträge Auflösung von Rückstellungen	<u>0,80</u>	<u>0,00</u>
	<u>1.541,51</u>	<u>0,00</u>

2. Materialaufwand**a) Aufwendungen für bezogene Leistungen**

Vorjahr: **48.562,97 Euro**
56.151,89 Euro

Ausgewiesen sind Leistungen von Subunternehmern/ Börsenaufsicht und Listinggebühren.

3. Personalaufwand**a) Löhne und Gehälter**

Vorjahr: **110.681,68 Euro**
21.142,01 Euro

4. sonstige betriebliche Aufwendungen

Vorjahr: **97.276,56 Euro**
40.488,79 Euro

Zusammensetzung:	<u>2011 Euro</u>	<u>2010 Euro</u>
Kosten Hauptversammlung	15.727,76	0,00
Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	12.000,00	4.760,00
Versicherungen	4.450,81	731,40
Beiträge	150,00	0,00
Sonstige Abgaben	3.968,26	0,00
Fremdfahrzeugkosten	26,80	0,00
Werbekosten	0,00	2.889,30
Marketing und PR	16.422,85	16.466,00
Geschenke abzugsfähig	0,00	30,52
Bewirtungskosten	77,71	22,62
Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	33,30	9,69
Reisekosten Arbeitnehmer	265,20	917,28
Reisekosten Aufsichtsrat	1.934,86	0,00
Porto	0,00	6,00
Übertrag	55.057,55	25.832,81

	2011 <u>Euro</u>	2010 <u>Euro</u>
Zusammensetzung:		
Übertrag	55.057,55	25.832,81
Telefon	360,02	0,00
Bürobedarf	0,00	400,00
Rechts- und Beratungskosten	28.314,39	5.863,97
Abschlusskosten	3.000,00	3.000,00
Buchführungskosten	2.294,50	620,00
IT Kosten	2.400,00	0,00
Mieten für Einrichtungen bewegliche WG	0,00	4.760,00
Nebenkosten des Geldverkehrs	225,10	5,96
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00	6,05
Nicht abziehbare AR-Vergütungen	2.812,50	0,00
Abziehbare Aufsichtsratsvergütung	<u>2.812,50</u>	<u>0,00</u>
	<u>97.276,56</u>	<u>40.488,79</u>
5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		<u>8.093,57 Euro</u>
	Vorjahr:	86,44 Euro
- davon aus verbundenen Unternehmen Euro 7.956,36 (Euro 0,00)		
	2011 <u>Euro</u>	2010 <u>Euro</u>
Zusammensetzung:		
Sonstiger Zinsertrag	137,21	86,44
Sonstige Zinserträge aus verb.Untern.	<u>7.956,36</u>	<u>0,00</u>
	<u>8.093,57</u>	<u>86,44</u>
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>57,35 Euro</u>
	Vorjahr:	0,00 Euro
	2011 <u>Euro</u>	2010 <u>Euro</u>
Zusammensetzung:		
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	19,85	0,00
Zinsaufwendungen f.kfr.Verbindlichkeit.	<u>37,50</u>	<u>0,00</u>
	<u>57,35</u>	<u>0,00</u>
7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		<u>246.943,48-Euro</u>
	Vorjahr:	117.696,25- Euro

8. sonstige Steuern		<u>0,30-Euro</u>
	Vorjahr:	0,00 Euro
9. Jahresfehlbetrag		<u>246.943,18 Euro</u>
	Vorjahr:	117.696,25 Euro
10. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		<u>117.696,25 Euro</u>
	Vorjahr:	0,00 Euro
11. Bilanzverlust		<u>364.639,43 Euro</u>
	Vorjahr:	0,00 Euro

5. Anlagen

- Bilanz zum 31. Dezember 2011
- Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011
- Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2011
- Anhang
- Bescheinigung
- Allgemeine Auftragsbedingungen

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. sonstige betriebliche Erträge	1.541,51	0,00
- davon Erträge aus der Währungsumrechnung Euro 20,71 (Euro 0,00)		
2. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	48.562,97	56.151,89
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	110.681,68	21.142,01
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	97.276,56	40.488,79
5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	8.093,57	86,44
- davon aus verbundenen Unternehmen Euro 7.956,36 (Euro 0,00)		
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>57,35</u>	<u>0,00</u>
7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	246.943,48-	117.696,25-
8. sonstige Steuern	<u>0,30-</u>	<u>0,00</u>
9. Jahresfehlbetrag	246.943,18	117.696,25
10. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	<u>117.696,25</u>	<u>0,00</u>
11. Bilanzverlust	<u><u>364.639,43</u></u>	<u><u>0,00</u></u>

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2011 bis 31.12.2011

MediNavi AG

Seite 22

Konto	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2011 Euro	Zugang Abgang- Euro	Umbuchung Euro	Abschreibung Zuschreibung- Euro	Stand zum 31.12.2011 Euro
800	Anteile an verbundenen Unternehmen	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	1.516.831,10 1.516.831,10	100.000,00 100.000,00			1.616.831,10 0,00 1.616.831,10
Summe		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	1.516.831,10 1.516.831,10	100.000,00 100.000,00			1.616.831,10 0,00 1.616.831,10

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2011 bis 31.12.2011

MediNavi AG

Seite 23

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND AfA-%	Entw. der	Stand zum 01.01.2011 Euro	Zugang Abgang- Euro	Umbuchung Euro	Abschreibung Zuschreibung- Euro	Stand zum 31.12.2011 Euro
800	Anteile an verbundenen Unternehmen							
800001	Einbringung Medikompass	08.09.2010 Keine AfA	AHK Abschr. BW	1.516.831,10	100.000,00			1.616.831,10 0,00 1.616.831,10
Summe	Anteile an verbundenen Unter- nehmen	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte		1.516.831,10 1.516.831,10	100.000,00 100.000,00			1.616.831,10 0,00 1.616.831,10

Anhang

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der MediNavi AG wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des Aktiengesetzes zu beachten.

Soweit Wahlrechte für Angaben in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang ausgeübt werden können, wurde der Vermerk mit Ausnahme der Angaben nach § 268 Abs. 7 1. Hs i.V.

§ 251 HGB in der Bilanz bzw. in der Gewinn- und Verlustrechnung gewählt.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft.

Besonderheiten der Form des Jahresabschlusses

Angabe und Begründung der gegenüber dem Vorjahr abweichenden Form der Darstellung sowie von nicht vergleichbaren Vorjahreszahlen

Der Ausweis des Verrechnungskontos MediKompass GmbH erfolgte im Vorjahr unter der Position "Sonstige Vermögensgegenstände". Im Berichtsjahr wird das Konto unter den "Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen" ausgewiesen.

Gem. § 158 Abs. 1 AktG wird in der Gewinn- und Verlustrechnung die Fortführung zum Bilanzverlust ergänzt.

Angaben zur Bilanzierung und Bewertung

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Finanzanlagen wurden wie folgt angesetzt und bewertet:

- Anteile an verbundenen Unternehmen zu Anschaffungskosten

Der Ansatz der Forderungen erfolgte unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken.

Die sonstigen Rückstellungen weisen alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten aus. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Die Verbindlichkeiten entsprechen dem Erfüllungsbetrag.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Grundlagen für die Umrechnung von Fremdwährungsposten in Euro

Der Jahresabschluss enthält einen auf fremde Währung lautenden Sachverhalt, der in Euro umgerechnet wurde. Die Umrechnung erfolgte zum Euro-Referenzkurs der DATEV zum Rechnungsdatum.

Sonstige Pflichtangaben**Namen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats**

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres gehörten die folgenden Personen dem Vorstand an:

Prof. Dr. Dr. Claudius Schikora	Prof. für Medienmanagement
Alexander Sperber	Unternehmensberater
Jürgen Popp (seit 01.12.2011)	Dipl.-Kaufmann

Dem Aufsichtsrat gehörten folgende Personen an:

Klaus Lüft (Vorsitzender)	Pensionär	bis 30.09.2011
Rony Vogel (stellv. Vorsitzender)	Consultant	bis 30.09.2011
Dr. Bernd Achten	Arzt, Geschäftsführer	
Thomas Reichart (Vorsitzender)	BBA, MBA, MBA OE	seit 01.11.2011
Jürgen Peter (stellv. Vorsitzender)	Dipl.-Volkswirt	seit 01.11.2011

Angaben über den Anteilsbesitz an anderen Unternehmen von mind. 20 Prozent der Anteile

Die Firma MediNavi AG ist zu 100% an der Firma MediKompass GmbH beteiligt.

Über die MediKompass GmbH ist die Gesellschaft mittelbar zu 100% an der MediKompas N.V. Niederlande beteiligt.

Anteilsbesitz gem. § 285 Nr. 11 HGB

<u>Name und Sitz des Unternehmens</u>	<u>Eigenkapital 31.12.2010</u>	<u>Jahresergebnis 2010</u>
MediKompass GmbH, 82319 Starnberg	€ 84.971,13	./ € 342.148,15
MediKompas N.V., 2031 ET Haarlem, NL	€ 83.777,00	€ 432,00

Weitere Angabepflichten nach dem AktiengesetzAngaben über die Gattung der Aktien

Das Grundkapital von 1.992.390,00 Euro ist eingeteilt in 1.992.390,00 Inhaberaktien zum Nennwert von jeweils 1,00 Euro.

Angaben über das genehmigte Kapital

Der Vorstand hat am 18. Mai 2011 beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von € 1.901.450,00 um € 90.940,00 auf € 1.992.390,00 durch Ausgabe von 90.940 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien zum Ausgabebetrag von € 1,00 und einem Aufgeld von € 4,50 je Aktie zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung um € 90.940,00 wurde im Jahr 2011 vorgenommen.

Am Bilanzstichtag bestand noch ein genehmigtes Kapital von € 859.785,00.

Entwicklung der Kapitalrücklage

Stand 01.01.2011	€	0,00
Zuführung 2011	€	<u>409.230,00</u>
Stand 31.12.2011	€	409.230,00

Unterschrift des Vorstandes

Starnberg, 23. März 2012	Prof. Dr. Dr. Schikora (Prof. im Privatdienst)
--------------------------	--

Starnberg, 23. März 2012	Jürgen Popp	Alexander Sperber
--------------------------	-------------	-------------------

Bescheinigung

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

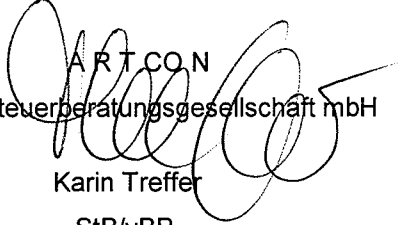
Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der MediNavi AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

München, den 23. März 2012


ARTCON
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Karin Treffer
StB/vBP

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2010

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.
- (6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000,- €¹⁾ (in Worten: eine Million €) begrenzt.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.
- (6) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

1) Bitte ggf. Betrag einsetzen. (Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss bei Steuerberatern die vertragliche Versicherungssumme wenigstens 1 Million € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist der Abs. 2 zu streichen.)



6. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 8 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Bemessung der Vergütung, Vorschuss

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Gebührenverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

8. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

9. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

11. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Steuerberaters.

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.